

## Allgemeinverfügung der Gemeinde Harztor zur Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19,20), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße der Gemeinde Harztor (Gemarkung Herrmannsacker) zu widmen.

### Widmung

Die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Harztor (Gemarkung Herrmannsacker, Flur 5, markierte Teilfläche des Flurstückes 179/7, wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) zur Gemeindestraße mit dem Straßennamen "**Zum Rasenweg**" in der Baulast der Gemeinde Harztor gewidmet. Die Gemeindestraße wird für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung ist das Recht auf Gemeingebrauch an der Straße "Zum Rasenweg" für die Allgemeinheit. Der Lageplan mit Markierung der gewidmeten Fläche ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

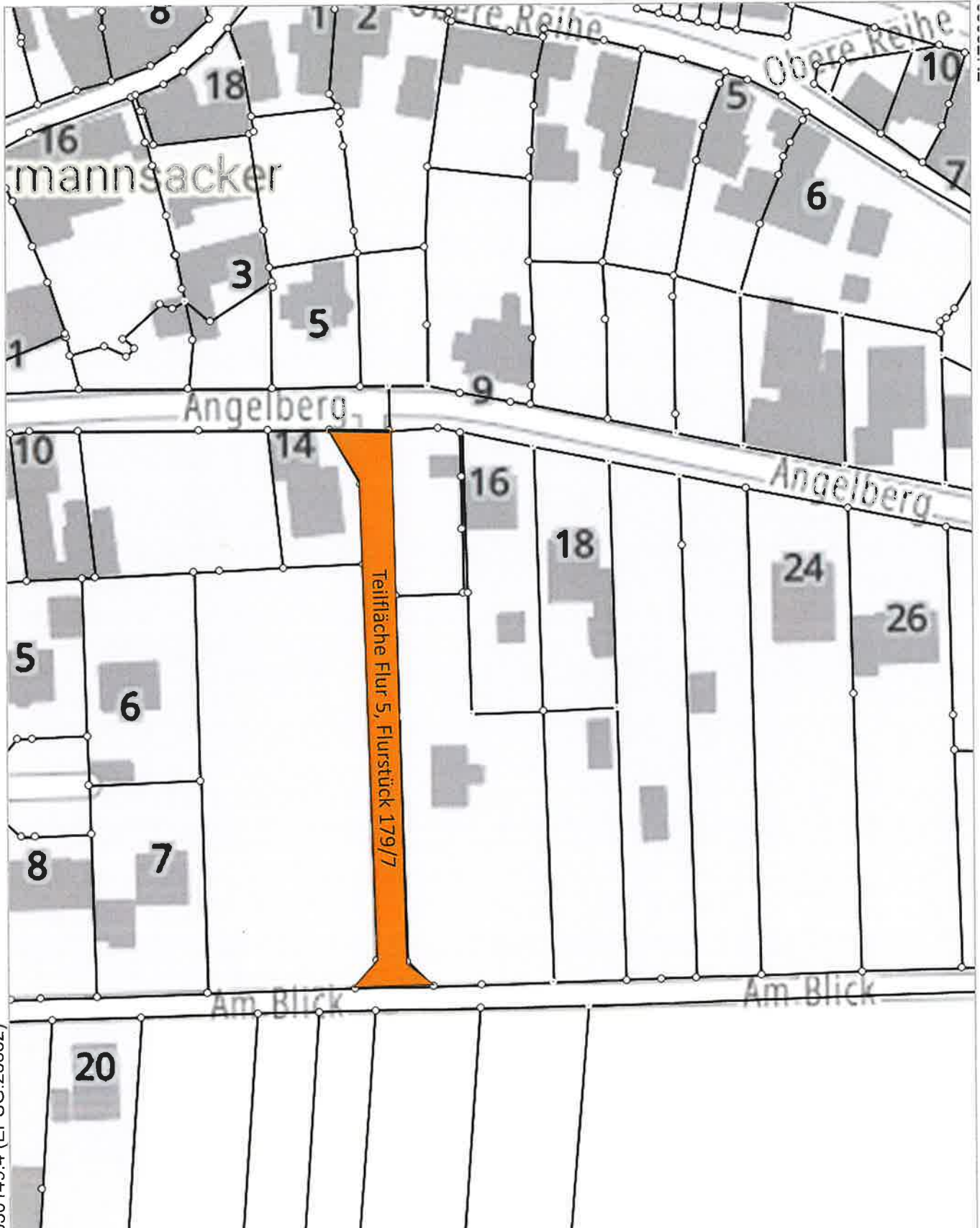
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Harztor, Ordnungsamt, Ilgerstraße 23, 99768 Harztor, einzulegen oder an das Landratsamt Nordhausen, Widerspruchsbehörde, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, zu richten.

Harztor, den *23.04.2026*

Gemeinde Harztor

Klante  
Bürgermeister





630149.4 (EPSG:25832)

5711876.7 (EPSG:25832)